

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 24.06.2004 - 38. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

244. Universitätslehrgang "Kanonisches Recht für Juristen" an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 03.06.2004 auf Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Kanonisches Recht für Juristen" an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

Teil I: Allgemeines

§ 1. Begriffserklärung

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2. Einrichtung

Gemäß § 56 i. V. m. § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang "Kanonisches Recht für Juristen" vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

§ 3. Zielsetzung

(1) Ziel des Lehrganges ist

- a) die spezifische kirchenrechtliche Ausbildung von Juristen, die unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des kirchlichen Dienstes befasst sind (in Diensten der Katholischen Kirche stehende Personen; staatliche Bedienstete, die aufgrund ihrer Beschäftigung mit der Befassung kirchenrechtlicher Fragen betraut sind).
- b) die Fort- und Weiterbildung im kanonischen Recht von am Thema interessierten Juristen in Form einer Vertiefung des an der Wiener Universität vorhandenen Angebots an kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen;
- c) die Fort- und Weiterbildung von Absolventen anderer Studien (insb. Theologen und Historiker), die nach Erfüllung der in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zugelassen werden können.
- d) die Vermittlung von kirchenrechtsvergleichenden Kenntnissen; in diesem Zusammenhang Vertiefung von Kooperationen mit anderen Universitäten wie der Universität von Wales (Cardiff), der Universität von Athen und dem Istituto di Diritto Canonico e Religioso Comparato der Theologischen Fakultät Lugano.

§ 4. Prinzipien/Rechtsgrundlagen/Berufsbild der Absolventen

Das Berufsbild der Absolventen ist an den in § 3 lit. a genannten Berufssparten orientiert.

§ 5. Lehrgangsbleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird an der Universität Wien abgehalten und durch den Lehrgangsbleiter geleitet. Dieser wird vom Rektorat nach Kenntnisnahme durch den Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Auf Ansuchen des Lehrgangsbleiters kann ein stellvertretender Lehrgangsbleiter für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Der Lehrgangsbleiter hat für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges zu sorgen. Er hat der für Rechtswissenschaften zuständigen Organisationseinheit der Universität Wien jederzeit auf Anfrage Bericht zu erstatten und dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 6. Lehrkörper

(1) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt durch den Lehrgangsbleiter. Betrifft die Beauftragung Universitätslehrer mit einem Dienstverhältnis zur Universität Wien, so ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Dienstpflichten darzutun.

(2) Die Lehrbeauftragten müssen über einen einschlägigen akademischen Abschluss verfügen.

§ 7. Externer Fachbeirat

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Lehrgangsbleiters die Mitglieder eines externen Fachbeirats, der sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzt. Die Mehrheit der Mitglieder muss einen ausländischen Bezug aufweisen, d. h. entweder Bürger eines anderen Staates oder an einer ausländischen Einrichtung tätig sein. Die Mitglieder müssen in mindestens einem der im Lehrgang angebotenen Fachgebiete wissenschaftlich ausgewiesen oder in einem entsprechenden praktischen Beruf tätig (gewesen) sein.

(2) Die Mitglieder des externen Fachbeirats stehen dem Lehrgangsbleiter beratend zur Seite und haben an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden. Der Beirat hat einmal im Jahr zusammenzutreten.

§ 8. Lehrgangsbbeitrag

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbbeitrag. Dieser ist gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat festzulegen.

§ 9. Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für den Besuch des Universitätslehrganges ist die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums aus Rechtswissenschaften bzw eines gleichwertigen facheinschlägigen Studienabschlusses.

(2) Absolventen anderer Studien haben für die Zulassung zum Lehrgang

a) die Absolvierung einer Einführung in die Rechtswissenschaften nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsbleiter betraute Person angeboten.

b) die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus Religionsrecht (Staatskirchenrecht) im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsbleiter betraute Person angeboten.

(3) Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(4) Die Zulassung zum Universitätslehrgang obliegt dem Lehrgangsbleiter.

(5) Nach der Veranstaltung "Lehrgangseröffnung" kann sowohl der Lehrgangsbleiter als auch der jeweilige Teilnehmer den Lehrgang stornieren. Diesen wird der entsprechende Anteil des für das erste Semester einbezahlten Betrages rückerstattet. Nach diesem Zeitpunkt ist die

Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten. Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Lehrgangsleiter.

Teil II: Studienplan

§ 10. Dauer und Gliederung

(1) Für die Absolvierung des Lehrgangs sind vier Semester vorgesehen. Die Zahl der ECTS-Punkte beträgt insgesamt 120.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Blockveranstaltungen und in Form des Fernstudiums.

(3) Zusätzlich zu den gemäß § 10 zu absolvierenden Fachgebieten sind eine Master-Thesis und eine Hausarbeit über das Auftreten kirchenrechtlicher Fragen in den Massenmedien während eines Vierteljahres abzufassen. Die Master-Thesis soll die Befähigung des Absolventen zur Erfassung komplexer kanonistischer Probleme, die Hausarbeit die Befähigung zur sachgerechten allgemeinverständlichen Darstellung kanonistischer Sachverhalte nachweisen.

Anhang zu § 10:

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
B: Blocklehrveranstaltung/F: Fernkurs			
1. Semester			
1. Lehrgangseröffnung	B	0,5	1,5
2. Allgemeine Lehren	F	2	6
3. Rechtstheologische Grundlagen	B	2	6
4. Verfassungsrecht	F	2	6
5. Verbandsrecht	F/B	2	6
6. Sakramente I	F/B	1,5	4,5
Erstes Semester gesamt		10	30

2. Semester

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
7. Einführung in die historische Kanonistik	F	2	6
8. Allgemeines Verwaltungsrecht	F	1	3
9. Überdiözesane Verwaltung	F	0,5	1,5
10. Diözesanverwaltung	F/B	1,5	4,5
11. Pfarrverwaltung	B	1,5	4,5
12. Vermögensrecht	F/B	2	6
13. Verkündigungsrecht	F/B	1,5	4,5
Zweites Semester gesamt		10	30

3. Semester

Fac hgebiet	Typ	Sem ester- stunden	ECT S
14. Sakramente II: Eherecht	F/B	4	12
15. Strafrecht	F	1	3
16. Prozessrecht - Allgemeines	F	1	3
17. Eheprozess	B	2	6
18. Kanonisationsverfahren	B	0,5	1,5
19. Sakramentalien	B	1	3
20. Recht der sozial-karitativen Einrichtungen	F		
		0,5	1,5
Drittes Semester gesamt		10	30

4. Semester

Fac hgebiet	Typ	Sem ester- stunden	ECT S
21. Ökumenisches Kirchenrecht	F	1	3
22. Verfassung der katholischen Ostkirchen	B		
		2	6
23. Sakramente III: Ostkirchen	F	1	3
24. Kirchenrechtsvergleichung	B	1	3
25. Master-Thesis-Seminar	B	1	1
Viertes Semester gesamt		6	16

Schriftliche Arbeiten

Arbeit	ECTS
Hausarbeit	5
Master-Thesis	9
Schriftliche Arbeiten gesamt	14

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen aus sämtlichen Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist § 77 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Form der Prüfungsablegung (mündlich oder schriftlich) wird vom Lehrveranstaltungs/Lehrgangsleiter festgelegt.
- (3) Über Anrechnungen entscheidet das zuständige akademische Organ.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 12. Lehrgangsabschluss

- (1) Der Abschluss des Lehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad "Legum Magister - Kanonisches Recht (LLM-Kanonistik)" verliehen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber